

# Neues im Vorschriftenwerk der BGHM

**DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention**  
DGUV Regel 100-001

**DGUV Vorschrift 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für  
Arbeitssicherheit**

47. Sitzung des VHK Technischer Ausschuss

# Präventionsdienst Stuttgart

**Stefan Gros**

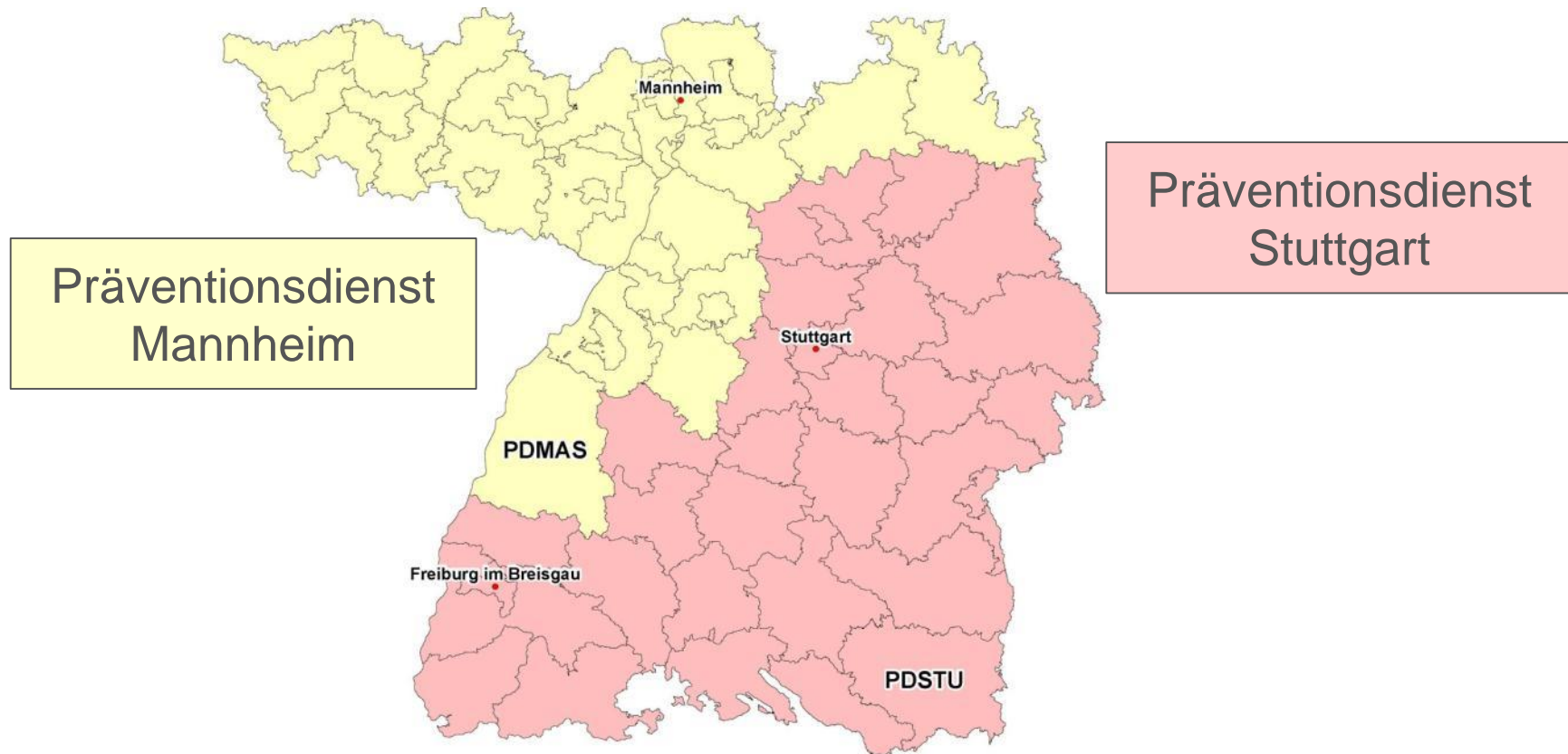
**Vollmoellerstraße 11**

**70563 Stuttgart**

**Tel.: 0711 - 1334 - 17406**

**E-Mail: [stefan.gros@bghm.de](mailto:stefan.gros@bghm.de)**

# Regionale Zuständigkeit in Baden-Württemberg



# Die neue DGUV Vorschrift 1

## Grundsätze der Prävention

Inkrafttreten 01.01.2015

# Die DGUV Vorschrift 1 - Ziele und Inhalte

- Zentrales Ziel: Zusammenführung BGV A1/GUV-V A1
- Weiteres (ursprüngliches) Ziel: Endgültiger Wegfall der BGV A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (Nachgehende Untersuchungen)
- Zuerst kein Ziel: Modernisierung nach 10 Jahren BGV A1 „Grundsätze der Prävention“
- Enthalten sind die wesentlichen Bestimmungen über die Organisation des Arbeitsschutzes und über die im Betrieb zu treffenden Präventionsmaßnahmen
- Eine Konkretisierung dieser Basisvorschrift erfolgt in speziellen Unfallverhütungsvorschriften und im BG-Regelwerk (z.B. zukünftig DGUV Regel 100-001)

Neue Aussagen aus der DGUV Regel 100-001 werden im Vortrag grün dargestellt

# Pflichten des Unternehmers I

- Hinweis auf Zusammenarbeit mit den Betriebsvertretungen (2.1.1)
- Hinw. Unterschied Beschäftigte – Versicherte (2.1.1)
- Hinweis auf Definition „Arbeit“ des BSG (2.2.1)
- § 2 Staatliches Recht gilt auch für Versicherte die keine Beschäftigten sind **neu!?**
- Vorrang staatliches Recht **neu!**
- §3 Bußgeldbewehrung bezüglich Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (**wurde intensiv diskutiert**)
- § 3 Aufnahme von u.a. Nothelfern/Rettungskräften als Thema für die Gefährdungsbeurteilung neu!

## Pflichten des Unternehmers II

- Hinweis, nach Unfällen, Beinahe-Unfällen und Schadensereignissen die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen (2.3.1)
- Gefährdungsbeurteilung § 3 DGUV Vorschrift 1 bzw. § 5,6 ArbSchG
  - ArbSchG: Früher Dokumentationspflicht ab 11 Beschäftigte (EUGH)
  - DGUV Vorschrift 1: Dokumentationspflicht für alle (war auch schon in der BGV A1 so geregelt)

## Pflichten des Unternehmers III

- § 7 Befähigung für Tätigkeiten: Hinweis auf Qualifizierungsanforderungen **neu!** + Ermittlung der Befähigung als Bestandteil der Regel (2.6.1)  
  
*Anmerkung: Der FB HM plant im Rahmen von Branchenregeln näher auf die Befähigung (z.B. in Bezug auf körperliche und geistige Belastung) einzugehen*
- Ausführliche Beschreibung hinsichtlich Minderung der Befähigung (2.6.2) -> Beschäftigungsverbot
- § 13 Pflichtenübertragung
  - Aufnahme von ausführlichen Hinweisen zur Pflichtenübertragung (2.12)



# Pflichten der Versicherten

- § 15 Allgemeine Unterstützungspflichten
  - Arbeitsfähig bleiben ohne andere zu gefährden (bezüglich Drogen und Medikamenten)
  - Hinweis auf weitere Drogen (3.1.2)

## Maßnahmen bei besonderen Gefahren

- Beschreibung unmittelbar erhebliche Gefahr – Handlungskompetenz für Versicherte (4.3.1)

Beispiel Auslandsaufenthalt (Vorkehrungen durch den Unternehmer!)

## Notfallmaßnahmen

- Notfallplan für unerwartete Situationen (z.B. Amokfall, Pandemie) (4.4.1)

# Erste Hilfe

- Hinweis auf medizinische Geräte als Mittel zur Ersten Hilfe (4.7.2)
- Hinweise zur Aufbewahrung von Antidote
- § 26 erweitert die Personengruppe, die als Ersthelfer eingesetzt werden können; inkl. Regelung für deren Fortbildung in Abs. 3 **neu!**
- Konkretisierung der erweiterten Personengruppe und Hinweise auf ergänzende Maßnahmen der Ausbildung durch z.B. den Betriebsarzt (4.8.2)
- UVT-Kostenübernahme für Fortbildungen, nicht für z.B. Sanitäter (4.8.3)

## §32 Ordnungswidrigkeiten

- Unternehmer, wenn er zu wenig Sicherheitsbeauftragte bestellt

## Sicherheitsbeauftragte (§ 20)

- Veränderte Ermittlung der Zahl der Sicherheitsbeauftragten (Sibe) **neu!**
- Bisher: Bestellstaffeln nach Anlage II (ehemals bis zu 43 unterschiedliche Bestellstaffeln bei den UVT)
- Neu: Sibe müssen auf die Beschäftigten wirken können  
Betrieb legt die Anzahl der Sibe anhand von Kriterien fest

# Bisherige Regelungen der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“

## Zahl der Sicherheitsbeauftragten in Mitgliedsunternehmen der ehemaligen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft und Berufsgenossenschaft Metall Süd

1. Die Mindestzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten<sup>1)</sup> ergibt sich entsprechend der Veranlagung zum Gefahrarif der Berufsgenossenschaft für einzelne Betriebsarten nach folgender Aufstellung:

Gruppe	Unternehmenszweig	Höchstzahl der Versicherten je Sicherheitsbeauftragtem
1	Bei einer Gefahrklasse über 6,0	50
2	Bei einer Gefahrklasse bis 6,0 – soweit nicht in Gruppe 3 genannt	70
3	Kaufmännischer und verwaltender Teil <sup>2)</sup>	250

2. Liegen im Einzelfall besondere betriebliche Verhältnisse vor, so kann die Berufsgenossenschaft die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten anderweitig festsetzen.<sup>3)</sup>

# Bisherige Regelungen der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“

## Zahl der Sicherheitsbeauftragten in Mitgliedsunternehmen der ehemaligen Norddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft

1. Die Mindestzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten ergibt sich entsprechend der Veranlagung des Unternehmers zum Gefahrarif der Berufsgenossenschaft für die einzelnen Gewerbebezüge nach folgender Aufstellung:

Gruppe	Gewerbebezug	Gefahrtarifstelle	Höchstzahl der Versicherten je Sicherheitsbeauftragtem
1	Stahlbau	9	35
	Verarbeitung von schweren Blechen (über 5 mm)	11	
	Industrieservice, Hilfgewerbe der Industrie und Sonstige	27	
2	Hochofenwerke	1	55
	Kokereien	30	
	NE-Metallhütten	2	
	NE-Metallurnschmelzwerke und NE-Metallhalbzeugwerke	31	
	Stahlwerke	3	
	Warmwalzwerke	4	
	Kaltwalzwerke, Kaltziehereien, Drahtziehereien, Herstellung von Kaltbandprofilen	5	
	Eisen-, Stahlform- und Tempergießereien	7	
	Metallgießereien	8	
	Bau und Ausbesserung von See- und Binnenschiffen	12	

Auszug

# Bisherige Regelungen der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“

## **Zahl der Sicherheitsbeauftragten in Mitgliedsunternehmen der ehemaligen Holz-Berufsgenossenschaft**

(1) In den Mitgliedsunternehmen der ehemaligen Holz-Berufsgenossenschaft sind zu bestellen:

1. für Betriebe mit 21 bis 50 Versicherten wenigstens ein Sicherheitsbeauftragter,
2. für Betriebe mit 51 bis 100 Versicherten wenigstens zwei Sicherheitsbeauftragte,
3. für Betriebe mit mehr als 100 Versicherten darüber hinaus in der Regel für je 100 weitere Versicherte je ein weiterer Sicherheitsbeauftragter.

(2) Die Berufsgenossenschaft kann bei besonderen betrieblichen Verhältnissen im Einzelfall anordnen, dass der Unternehmer eine diesen besonderen Verhältnissen entsprechende höhere Zahl von Sicherheitsbeauftragten zu bestellen hat. Die Berufsgenossenschaft kann bei besonderen betrieblichen Verhältnissen im Einzelfall gestatten, dass der Unternehmer nur eine diesen besonderen Verhältnissen entsprechende geringere Zahl von Sicherheitsbeauftragten zu bestellen braucht, wobei jedoch auch in diesen Fällen mindestens je ein weiterer Sicherheitsbeauftragter auf je weitere 200 Versicherte bestellt werden muss.

(3) Die Unternehmer haben die Sicherheitsbeauftragten der Berufsgenossenschaft namentlich zu melden und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen.



# Neuregelung der Sibe-Anzahl im Betrieb durch die neue DGUV Vorschrift 1 (§20)

5 gleichwertige Kriterien als wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit der Sibe:

- Räumliche Nähe der zuständigen Sibe zu den Beschäftigten,
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sibe zu den Beschäftigten,
- Fachliche Nähe der zuständigen Sibe zu den Beschäftigten,
- Gefährdungssituation und
- Anzahl der Beschäftigten

## **Räumliche Nähe der zuständigen Sibe zu den Beschäftigten (§20 bzw. 4.2.1)**

- Grundsätzlich ist die räumliche Nähe der Sibe zu den Beschäftigten erforderlich
- Sie ist gegeben, wenn Sibe am gleichen Unternehmensstandort im gleichen Arbeitsbereich wie die Beschäftigten tätig sind
- Tätigkeiten in unterschiedlichen Gebäuden deuten auf fehlende räumliche Nähe hin

## Zeitliche Nähe der zuständigen Sibe zu den Beschäftigten (§20 bzw. 4.2.1)

- Die Wahrnehmung der Unterstützungstätigkeit des Unternehmers bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen setzt voraus, dass die in den jeweiligen Arbeitsbereichen zuständigen Sibe **zur gleichen Arbeitszeit** wie die sonstigen Beschäftigten, z.B. in der gleichen Arbeitsschicht, tätig sind.

## Fachliche Nähe der zuständigen Sibe zu den Beschäftigten (§20 bzw. 4.2.1)

- Die fachliche Nähe ist z.B. gegeben, wenn die Sibe und die Beschäftigten dauerhaft **gleiche oder ähnliche Tätigkeiten** ausüben
- Hierzu gehört auch die Kenntnis der Mitarbeiterstruktur im Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Hinblick auf Qualifizierung und Sprache. Weiterhin sind Kenntnisse der Sibe im Arbeitsschutz bezogen auf den Zuständigkeitsbereich erforderlich
- Die Kenntnis der dortigen Gefährdungsbeurteilung ist hierfür Grundvoraussetzung

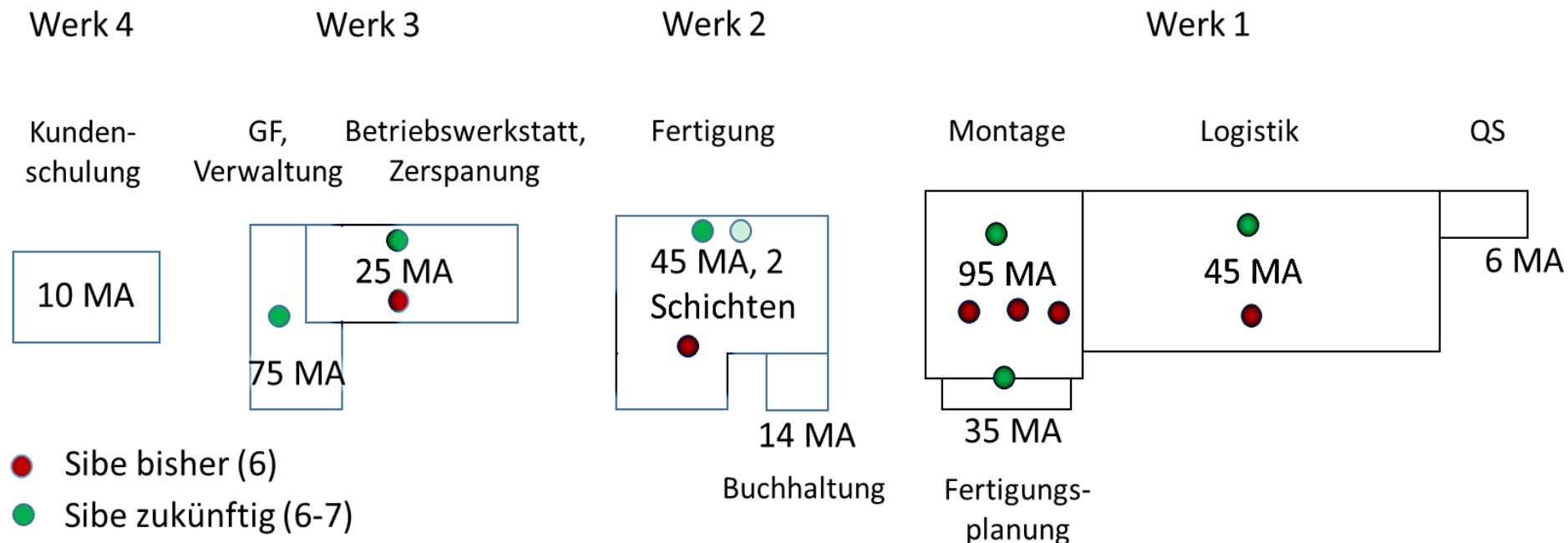
## Gefährdungssituation und Anzahl der Beschäftigten (§20 bzw. 4.2.1)

- Die Kenntnis der Gefährdungsbeurteilung im Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsbeauftragten ist für Sibe Grundvoraussetzung.
- Eine angemessene Anzahl der Sicherheitsbeauftragten orientiert sich z. B. daran, dass die Sicherheitsbeauftragten die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Beschäftigten persönlich kennen.

## Zukünftiges Vorgehen im Betrieb (z.B. UVT-Handlungsleitfaden)

- Lagepläne + Organigramm im ASA bereitstellen
- Anhand der Lagepläne/Organisationsstruktur sinnvolle Bereiche festlegen, in denen jeweils Sibe tätig werden sollen (räumliche und fachliche Nähe berücksichtigen)
- Anhand des Schichtsystems festlegen, wie viele Sibe in den festgelegten Bereichen tätig werden sollen (zeitliche Nähe berücksichtigen)
- Vergleich Ist / Soll (Bei Bedarf z.B. Bestellung zusätzlicher Sibe organisieren, Umgang mit der Situation Ist > Soll besprechen)

# Vorgehensweise im Betrieb: Praxisbeispiel eines Standortes



# Praxisbeispiel: Betrieb mit ca. 350 Mitarbeitern

Betriebsstätte/ Organisationseinheit	Kriterien für die Anzahl der Sibe					Anzahl Sibe
	Anzahl der Beschäftigten	Unfall- und Gesundheits- gefahren	Räumliche Nähe der Sibe	Zeitliche Nähe der Sibe	Fachliche Nähe der Sibe	
Logistik	45	✓	✓	✓	✓	1
Qualitätssicherung	6	✓	✓	✓	✓	Zusammen mit Logistik
Montage + Fertigungsplanung	95 + 35	✓	✓	✓	✓	2 (derzeit 3)
Fertigung	45	✓	✓	2 Schichten ✓	✓	1-2
Betriebswerkstatt, Zerspanung	25	✓	✓	✓	✓	1
Geschäftsführung und Verwaltung	75	✓	✓	✓	✓	1
Kundenschulung	10	✓	✓	✓	✓	Zusammen mit GF
Buchhaltung	14	✓	✓	✓	✓	Zusammen mit GF
✓ Kriterium wurde geprüft					<b>Summe Anzahl Sibe: 6-7</b>	



# Praxisbeispiel: Gemeinde mit 522 Beschäftigten (30.000 Einwohner)

Betriebsstätte	Kriterien für die Anzahl der Sibe					Anzahl Sibe
	Anzahl der Beschäftigten	Unfall- und Gesundheitsgefahren	Räumliche Nähe der Sibe	Zeitliche Nähe der Sibe	Fachliche Nähe der Sibe	
Rathaus	300	✓	✓	✓	✓	<b>2<sup>1</sup></b>
Bauhof	50	✓	✓	✓	✓	<b>1<sup>2</sup></b>
Schwimmbad	5	✓	✓	✓	✓	<b>1<sup>3</sup></b>
10 Kitas	10 X 6	✓	✓	✓	✓	<b>10<sup>4</sup></b>
5 Schulen (äußerer Schulbereich)	5 X 4	✓	✓	✓	✓	<b>5<sup>5</sup></b>
Krankenhaus	80	✓	✓	✓	✓	<b>mind. 2<sup>6</sup></b>
Museum	5	✓	✓	✓	✓	<b>0<sup>7</sup></b>
Freiwillige Feuerwehr (5 Ortsfeuerwehren)	2 + 150 Ehrenamtliche	✓	✓	✓	✓	<b>5<sup>8</sup></b>
					<b>Summe Anzahl Sibe: 26</b>	

## Erste Erfahrungen in den Betrieben:

- Bei guter Vorbereitung in 60 Minuten abgeschlossen
- ASA diskutiert sofort über geeignete Personen, weniger über Zahlen
- Bisherige „Mängel“ werden sofort offensichtlich
- Schichtsysteme mit kleinen Mitarbeiterzahlen können (ohne Beratung bzw. ohne Leitfaden) zu einer deutlichen Erhöhung der bisherigen Sibe-Anzahl führen
- Im Ergebnis durchweg positive Resonanz (auch in einem Betrieb, der den Arbeitsschutz kritisch betrachtet)

# Bestellung von Sicherheitsbeauftragten- Hilfestellung der DGUV

- DGUV Information 211-039 - Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sibe im öffentlichen Dienst
- Flyer mit Praxisbeispiel
- <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/211-039.pdf>

# **DGUV Vorschrift 2**

## **Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Inkrafttreten 01.01.2012

# DGUV Vorschrift 2

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bestellung

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde

§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde

§ 5 Bericht

§ 6 Übergangsbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

## **DGUV Vorschrift 2**

Anlage 1 (zu § 2 (2)) ... in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten

**Anlage 2 (zu § 2 (3)) ... mit mehr als 10 Beschäftigten**

Anlage 3 (zu § 2 (4)) ... mit bis zu 50 Beschäftigten

**Anhang 1 Hinweise zur Bestellung und zum Tätigwerden der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Anhang 2 Branchenspezifische Themen der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

**Anhang 3 Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben**

**Anhang 4 Betriebsspezifischer Teil der Betreuung**

# DGUV Vorschrift 2 Anlage 2

## Anforderungen an die Neufassung der DGUV Vorschrift 2 – Eckpunkte

1. Kontinuität zum bisherigen Niveau der Betreuung
  - a. qualitativ
  - b. quantitativ
2. Perspektiven des modernen Arbeitsschutzes einarbeiten
3. Kein „Häuserkampf“ bei der Aufteilung der Einsatzzeit von BA/Sifa
4. Kein Rechtfertigungsdruck für Personalplanung infolge Zuordnung der Tätigkeiten
  - a. zeitlich
  - b. inhaltlich
5. Einfach nachvollziehbar
6. Kein Bürokratiemonster
7. Gleichbehandlung innerhalb der Branche

# DGUV Vorschrift 2 Anlage 2

## Architektur der UVV, Vorgehen (I)

1. **Gesamtbetreuung = Grundbetreuung + betriebsspezifischer Teil**
2. Beide Anteile gleichwertig und nicht austauschbar
3. Sinnhaftigkeit erschließt sich aus den Aufgabenkatalogen
4. **Grundbetreuung -> Aufrechterhalten der Arbeitsschutzorganisation**
5. **Betriebsspezifischer Teil -> perspektivisch angelegt, „moderner Arbeitsschutz“**
6. BG empfiehlt den Handlungsrahmen mit Einsatzzeiten;  
Grundlage: Erfahrungswissen und Aufgabenkataloge
7. **Grundbetreuung – und damit Wirtschaftszweig (WZ)-Einstufung – muss UVT-übergreifend einheitlich geregelt und stimmig sein**



# DGUV Vorschrift 2 Anlage 2

## Architektur der UVV, Vorgehen (II)

8. **Degression ist eingerechnet**, wird nicht mehr gesondert betrachtet
9. Beide Anteile sind mitbestimmungspflichtig
10. „**Betrieb**“ ist die **größtmögliche Einheit**, z. B. auch Konzern
11. BMAS legt fest: **Arbeitsmedizinische Vorsorge ist Bestandteil des betriebsspezifischen Teils**

# DGUV Vorschrift 2 Anlage 2

## 1. Allgemeines

- Ermittlung der Aufgaben von Sifa und Betriebsarzt  
Aufteilung der Einsatzzeiten  
Schriftliche Vereinbarung mit Sifa und Betriebsarzt  
alles unter Mitwirkung des Betriebsrates
- Ermittlung der betriebsspezifischen Betreuung
- Beratung des Unternehmers bei der Festlegung und Aufteilung der Einsatzzeiten
- Information der Beschäftigten über die Betreuung
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind Bestandteil der betriebsspezifischen Betreuung
- Dokumentation der Maßnahmen und Ergebnisse (Berichte)

## **DGUV Vorschrift 2 Anlage 2**

2. Grundbetreuung
3. Betriebsspezifischer Teil der Betreuung
4. Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen



## DGUV Vorschrift 2 Anlage 2 Nr. 4

### Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen (Auszug)

Lfd. Nr.	WZ 2008 Code	WZ 2008 – Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
538	25.9	Herstellung von sonstigen Metallwaren		X	
602	27.5	Herstellung von Haushaltsgeräten		X	
611	28.1	Herstellung von nicht wirtschaftszweig-spezifischen Maschinen		X	
647	28.9	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige		X	
664	29.1	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren			X
668	29.2	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern		X	
671	29.3	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen		X	

## DGUV Vorschrift 2 Anlage 2

### Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen (Auszug)

Lfd. Nr.	WZ 2008 Code	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
677	30.1	Schiff- und Bootsbau	X		
682	30.2	Schienenfahrzeugbau			
685	30.20.2	Herstellung von Eisenbahninfrastruktur		X	
686	30.3	Luft- und Raumfahrzeugbau		X	
692	30.9	Herstellung von Fahrzeugen a. n. g.		X	
700	31.0	Herstellung von Möbeln		X	
708	31.09	Herstellung von sonstigen Möbeln		X	
733	32.9	Herstellung von Erzeugnissen a. n. g.		X	
739	33.1	Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen		X	

# DGUV Vorschrift 2 Anlage 2

## Grundbetreuung

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (h/a u. Besch.)	2,5	1,5	0,5

Aufteilung Sifa-BA: Mindestens 20 %, nicht weniger als 0,2 h/a und Beschäftigten

BGHM empfiehlt im Anhang 1 Aufteilung

# DGUV Vorschrift 2 Anlage 2

## Aufgabenfelder der Grundbetreuung (I):

1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung
  - ▶ Verhältnisprävention (z.B. bestehende Arbeitssysteme)
3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung (z.B. gesundheitsgerechtes Verhalten)
  - ▶ Verhaltensprävention



## **DGUV Vorschrift 2 Anlage 2**

### **Aufgabenfelder der Grundbetreuung (II):**

4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
5. Untersuchung nach Ereignissen
6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern, Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
8. Mitwirkung in betrieblichen Besprechungen
9. Selbstorganisation

# DGUV Vorschrift 2 Anlage 2

## 3. Betriebsspezifischer Teil der Betreuung (Anhang 4)

- ▶ Aufgabenfelder, Auslöse- und Aufwandskriterien
  1. Regelmäßige betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren
  2. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen
  3. Externe Entwicklungen mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
  4. Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahme

## **DGUV Vorschrift 2 Anlage 2**

### **3. Betriebsspezifischer Teil der Betreuung (Beispiel)**

- Aufgabenfelder, Auslöse- und Aufwandskriterien

#### **1. Regelmäßige betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren (I)**

▸ *(UVT kann im Anhang 1 Einsatzzeiten und deren Aufteilung für die regelmäßigen Aufgabenfelder empfehlen)*

- 1.1 Besondere Tätigkeiten
- 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen
- 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken
- 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge
- 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz

# DGUV Vorschrift 2 Anlage 2

## Anhang 1

### Hinweise zur Bestellung und zum Tätigwerden von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit

- Festlegung der Zahl der Beschäftigten für die Auswahl des Betreuungsmodells ( $\leq 20$  h/Woche  $\rightarrow 0,5$  |  $\leq 30$  h/Woche  $\rightarrow 0,75$ )
- Empfehlungen zur Aufteilung der Einsatzzeiten in der Grundbetreuung und zum Aufwand der regelmäßigen betriebsspezifischen Betreuung
- Ermittlung des regelmäßigen und anlassbezogenen betriebsspezifischen Teils der Betreuung
- Anwendung des Begriffs „Betrieb“ nach Anlage 2 dieser UVV
- Gesamtbetreuung

# DGUV Vorschrift 2 Anlage 2

## Anhang 1

### Aufteilung der Einsatzzeiten der Grundbetreuung

	<b>Gruppe 1</b>	<b>Gruppe 2</b>	<b>Gruppe 3</b>
Einsatzzeit (Std./Jahr je Beschäftigtem)	2,5	1,5	0,5
davon für Betriebsarzt	0,6	0,4	0,2
Davon für Fachkraft für Arbeitssicherheit	1,9	1,1	0,3

Bestandteile der arbeitsmedizinischen Grundbetreuung sind auch die Beratung des Unternehmers bei der Feststellung der Befähigung der Versicherten für die ihnen zugewiesenen Tätigkeiten (siehe § 7 ArbSchG i.V.m. § 3 ASiG; BGR A1 Nr. 2.6.1 zu § 7 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“; Anhang 3 Nr. 2) sowie die Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge (s. Anlage 2; Anhang 3 Nr. 4.6).

# DGUV Vorschrift 2 Anlage 2

## Anhang 1

### Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

- Einsatzzeiten/Personalaufwand für Gießereien (Gruppe I), Maschinenbau (Gruppe II) und Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren (Gruppe III) :
- Für regelmäßige betriebsspezifische Betreuung empfohlen:
- Personalaufwand 1,0 Stunden/Jahr und Beschäftigten gemeinsam
- Bei Anwendung der Regeln von Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene bewährte Anteile:
- Betriebsarzt 0,2 Stunden/Jahr und Beschäftigten
- Fachkraft für Arbeitssicherheit Anteil 0,8 Stunden/Jahr und Beschäftigten
- Plus Aufwand des Betriebsarztes zur arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß Anlage 2 Abschnitt 3 Nummer 1.4:
- Dieser Aufwand kann in der gleichen Größenordnung wie dessen Aufwand für die übrigen Aufgabenfelder des betriebsspezifischen Teils liegen.
- Für alle übrigen Betriebe ist im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sinngemäß zu verfahren.

# DGUV Vorschrift 2 Anlage 2

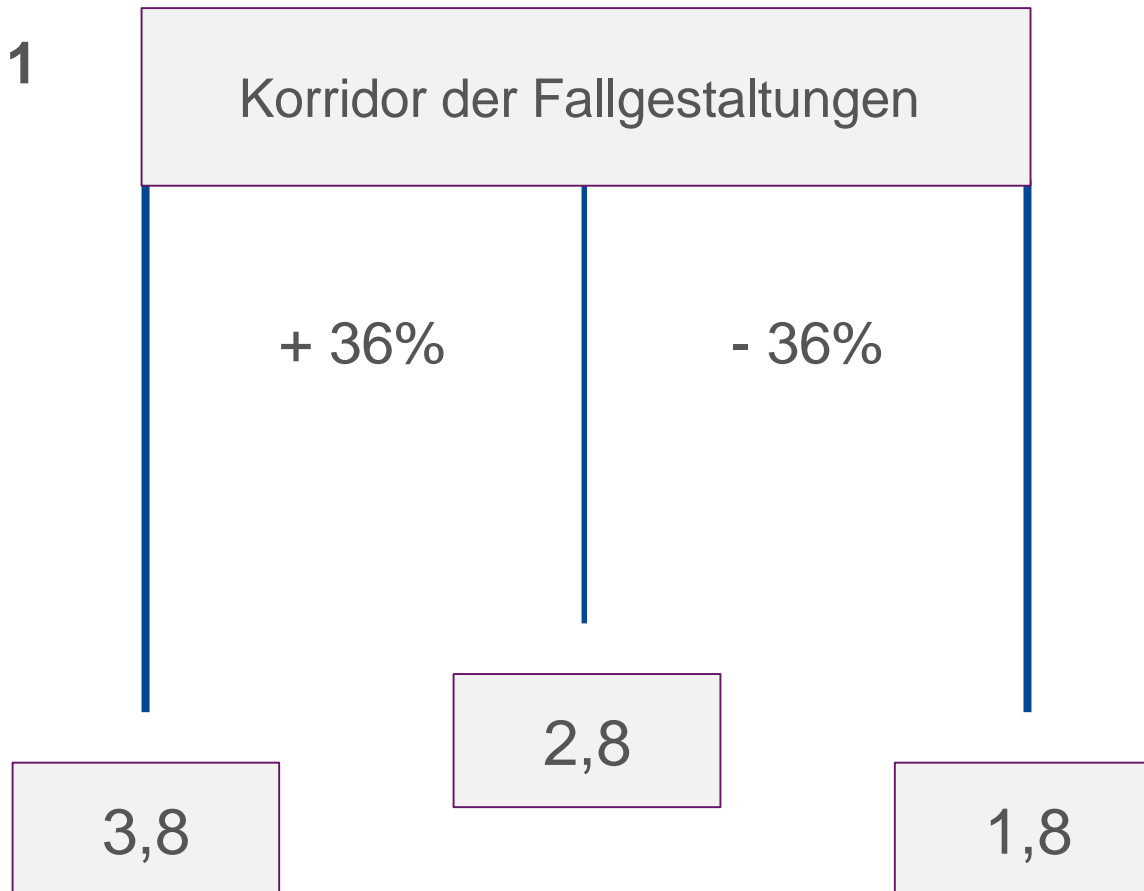
## Anhang 1

Die nachfolgende zusammenfassende Tabelle dient der Prüfung der ermittelten Einsatzzeiten auf Plausibilität:

Betriebsart	Gießereien	Maschinenbau	Kfz-Hersteller
Einsatzzeit Betriebsarzt (Std./Jahr je Beschäftigtem)	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Grundbetreuung	0,6	0,4	0,2
betriebsspezifisch regelmäßig	0,2	0,2	0,2
betriebsspezif. Vorsorge / anlassbez., z.B.	0,2	0,2	0,2
Gesamtbetreuung Betriebsarzt	1,0	0,8	0,6
Einsatzzeit Fachkraft für Arbeitssicherheit (Std./Jahr je Beschäftigtem)	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Grundbetreuung	1,9	1,1	0,3
betriebsspezifisch regelmäßig	0,8	0,8	0,8
betriebsspezifisch anlassbezogen, z.B.	0,1	0,1	0,1
Gesamtbetreuung Fachkraft für Arbeitssicherheit	2,8	2,0	1,2

# DGUV Vorschrift 2 Anlage 2

## Anhang 1





# DGUV Vorschrift 2 Anlage 2

## Anhang 1

### Gruppenspezifisch gewichtete Gesamteinsatzzeit

Beispiel Autohersteller mit verschiedenen Standorten

- Münchfingen, Zentrale, 10.000 Beschäftigte
- Bremburg, Produktion Z-Klasse, 40.000 Beschäftigte
- Kaiserslouis, Produktion Motoren, 20.000 Beschäftigte

**Gesamtkonzern (Gruppe III):**                      **70.000 x 1,8 = 126.000 h**

davon

nach Münchfingen	<b>12.220 h</b>	gewichtet Gr.III
nach Bremburg	<b>75.850 h</b>	gewichtet Gr.II
nach Kaiserslouis	<b>37.930 h</b>	gewichtet Gr.II

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**